



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 29.09.2021 – Auszug aus Drucksache 18/18086 –

Frage Nummer 20 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
Martin Hagen
(FDP)

Vor dem Hintergrund der Berichte über eine mutmaßliche „Querdenker-Schule“ in einem Hof bei Deutelhausen frage ich die Staatsregierung, wie sie auf die ersten Hinweise zu deren Existenz reagierte (bitte Schritte von der Erlangung der erstmaligen Information bis zur Schließung, Zeitpunkte und beteiligte Stellen darstellen), welche Erkenntnisse sie aktuell über den Fall hat (insbesondere zur rechtlichen Stellung der angeblichen russischen Stiftungsschule und zu deren Selbstverständnis, zu der Schulleiterin und dem Schulpersonal sowie zu den angeblich rund 50 Schülerinnen und Schülern und deren Herkunftsschulen) und wie die Staatsregierung insgesamt sicherstellt, dass sog. Nichttester (insbesondere Minderjährige, deren Eltern das Einverständnis verweigert haben) ihr Recht auf Bildung in ganz Bayern vollumfänglich wahrnehmen können (bitte auch vor dem Hintergrund einschlägiger Gerichtsurteile zur Testpflicht beantworten und auf die Möglichkeiten zur Leistungserhebung bzw. zum Erwerb schulischer Abschlüsse ohne Testbereitschaft eingehen)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Zu den unternommenen Schritten:

Die Regierung von Oberbayern wurde als für private Grund- und Mittelschulen im Bezirk zuständige Schulaufsichtsbehörde durch einen Anruf vom 16.09.2021 darüber in Kenntnis gesetzt, dass ein Kind zum Besuch einer privaten Schule in Schechen an der bisher besuchten Schule abgemeldet worden sei. Mit E-Mail vom 18.09.2021 erhielt die Regierung von Oberbayern Unterlagen, die es nahelegten, dass eine ungenehmigte schulische Einrichtung betrieben werden könnte. Das Polizeipräsidium Oberbayern Süd informierte das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration erstmals mit Schreiben vom 17.09.2021 über den in Frage stehenden Sachverhalt. Vorangegangen war eine Anfrage der Gemeinde Schechen an die örtlich zuständige Polizeiinspektion am selben Tag.

Eine Ortsbegehung am 20.09.2021 durch das Schulamt Rosenheim gemeinsam mit einem Vertreter der Bauaufsicht des Landratsamts Rosenheim bestätigte den Verdacht, dass eine schulische Einrichtung im Ortsteil Deutelhausen in Schechen betrieben wird. Ab dem Bekanntwerden des Betriebs einer schulischen Einrichtung auf dem Bauernhof im Ortsteil Deutelhausen in Schechen wurden von Seiten der Polizeiinspektion die Maßnahmen der originär zuständigen Behörden im Rahmen der Amts- bzw. Vollzugshilfe begleitet, um einen störungsfreien Ablauf gewähren zu können.

Der Betrieb von privaten Schulen, die öffentlichen Schulen entsprechen sollen (sog. Ersatzschulen), bedarf der staatlichen Genehmigung. Diese setzt u. a. voraus, dass die Ersatzschule in ihren Lehrzielen, ihren Einrichtungen und der Ausbildung ihrer Lehrkräfte den öffentlichen Schulen entspricht. Eine solche Genehmigung lag für den Betrieb der genannten schulischen Einrichtung nicht vor und war auch nicht beantragt. In diesem Fall kann dem Träger der Schulbetrieb und dem Lehrpersonal die Tätigkeit untersagt werden. Da nach den seinerzeit vorliegenden Erkenntnissen insbesondere nicht davon auszugehen war, dass der Schulbetrieb genehmigungsfähig wäre, hat die Regierung von Oberbayern das öffentliche Interesse für die Untersagung festgestellt.

Die Nutzung zum Betrieb einer schulischen Einrichtung ist im genannten Fall daneben auch baurechtlich bereits formell illegal, weil keine entsprechende Baugenehmigung vorhanden ist. Bei dem Gebäude handelt es sich um einen aufgegebenen Bauernhof im Außenbereich.

Die Regierung von Oberbayern als staatliche Schulaufsichtsbehörde und das Landratsamt Rosenheim als Bauaufsichtsbehörde haben daher jeweils mit Bescheiden vom 22.09.2021 den Betrieb einer privaten schulischen Einrichtung auf dem Bauernhof im Ortsteil Deutelhausen in Schechen mit sofortiger Wirkung untersagt. Gleichzeitig wurde einer Person die Tätigkeit als Leitung und als Lehrkraft in dieser Einrichtung schulaufsichtlich untersagt. Die sofort vollziehbaren Untersagungsbescheide wurden der Leitung und der Betreiberin des schulischen Betriebs sowie dem Grundstückseigentümer und den Nutzungsberechtigten am 22.09.2021 bekanntgegeben. Für den Fall der Nichtbeachtung der Untersagungsverfügungen werden jeweils Zwangsgelder in Höhe von bis zu 20.000 Euro fällig.

Zu Erkenntnissen zur angeblichen Trägerstiftung:

Über die Stiftung „Freiheit braucht Mut“, die als Trägerin der schulischen Einrichtung geführt wird, liegen keine Erkenntnisse vor. Der Stiftungsaufsicht der Regierung von Oberbayern ist diese unbekannt.

Zu Erkenntnissen zu Schulleiterin, Schulpersonal, Schülerinnen und Schülern:

Die Fragestellung zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen ab. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung – die über bereits bekanntgewordene Aspekte hinausgeht, welche im Folgenden wiedergegeben werden – nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das

eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, die für den Fragesteller oder Dritte, denen die Information durch die Drucklegung zugänglich werden, zumindest aufgrund von Zusatzinformationen identifiziert werden können, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung und der noch laufenden Ermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

Entsprechend wird zur Leiterin der Einrichtung bzw. Schulleiterin mitgeteilt: Es handelt sich um eine verbeamtete staatliche Lehrkraft in Oberbayern. Aufgrund des Gesamtkomplexes um die Vorfälle in Schechen werden derzeit dienstrechtliche Konsequenzen geprüft. Daneben wurde ein Verfahren zur Überprüfung der Dienstfähigkeit eingeleitet.

Zu den Kindern, die die Einrichtung besucht haben, wird mitgeteilt: Derzeit liegen in zwei Fällen Hinweise vor, die die Verletzung der Schulpflicht nahelegen. Die Regierung von Oberbayern geht diesem Verdacht nach.

Bezüglich der übrigen Schülerinnen und Schüler wird nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass es sich um Kinder und Jugendliche handelt, die nach § 20 Abs. 3 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) vom Präsenzunterricht beurlaubt sind oder nach § 13 Abs. 2 Satz 1 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) wegen Verweigerung eines Testnachweises nicht am Präsenzunterricht teilnehmen dürfen. Entsprechend ist hier bisher nicht von einer Verletzung der Schulpflicht auszugehen, zumal in Bayern derzeit eine Testobliegenheit, aber keine Testpflicht für Schülerinnen und Schüler besteht.

Zu Folgen der Testverweigerung für das schulische Fortkommen vor dem Hintergrund der Testobliegenheit:

Jede Schule wird sich bemühen, Schülerinnen und Schüler, die z. B. wegen der Verweigerung der Testobliegenheit die Schule nicht betreten dürfen, in geeigneter Weise über den Unterrichtsstoff zu unterrichten, wie dies auch bei länger erkrankten Schülerinnen und Schülern geschieht. Die Rechtsprechung verlangt zwar bei Testverweigerern dem Grunde nach einen Distanzunterricht, bestätigt aber umgekehrt, dass kein Anspruch auf eine spezifische Ausgestaltung des Distanzunterrichts besteht und dieser nur in dem Umfang gewährt werden kann, wie es im Rahmen der sachlichen und personellen Mittel der Schule möglich ist. Insbesondere schriftliche Leistungsnachweise können regelmäßig nur in Präsenz abgelegt und zur Vermeidung von Unterschleif hinreichend beaufsichtigt werden. Die Erfüllung der Testobliegenheit ist auch dafür Voraussetzung. Wird ihr nicht nachgekommen, muss den Betroffenen bewusst sein, dass Noten, die Voraussetzung für ein Vorrücken oder den Erwerb eines Schulabschlusses sind, unter Umständen derzeit nicht erworben werden können. Die Schulordnungen sehen aber Möglichkeiten zur Nachholung von versäumten Leistungsnachweisen und Ersatzprüfungen vor.